



WALDORF KINDERGARTEN - UND
SCHULVEREIN VAIHINGEN/ENZ E.V

Satzung 2014

Wir wählten in dieser Satzung die männliche Form,
um die Lesbarkeit zu erleichtern. Die Lehrerinnen,
Erzieherinnen, Kolleginnen, Schülerinnen und Mütter
erfahren die selbe Anerkennung und Wertschätzung.

PARAGRAPHEN UND ABSÄTZE

§1	Zweck des Vereins ist	4
§2	Name und Sitz	4
§3	Gemeinnützigkeit	5
§4	Geschäftsjahr	5
§5	Mitglieder	6
§6	Aufnahme und Austritt	6
§7	Ausschluss	7
§8	Beiträge und Spenden	7
§9	Organe und Einrichtungen des Vereins	8
§10	Die Mitgliederversammlung (MV)	9
§10.1	Ordentliche MV	9
§10.2	Außerordentliche MV	10
§10.3	Vorbereitung und Ablauf der MV	10
§10.4	Anträge auf Satzungsänderung	11
§11	Der Vorstand	12
§11.1	Allgemeines	12
§11.2	Aufgaben des Vorstands	12
§11.3	Amtsdauer und Wahl	13
§11.4	Geschäftsführung	14
§12	Das Gesamtkollegium	14
§12.1	Allgemeines	14
§12.2	Aufgaben des Gesamtkollegiums	14
§13	Die Gesamtkonferenz	15
§13.1	Allgemeines	15
§13.2	Aufgaben der Gesamtkonferenz	16
§14	Der Arbeitskreis Kindergarten	16
§14.1	Allgemeines	16
§14.2	Aufgaben des Arbeitskreises Kindergarten	17
§15	Die Gremien	17
§16	Vereinsauflösung und Anfallberechtigung	18
§17	Inkrafttreten	18

§1 ZWECK DES VEREINS IST

- I Das Betreiben und Unterhalten freier, öffentlicher Einrichtungen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, insbesondere eines Kindergartens, einer Schule und einer Hort- und Kernzeitbetreuung, unabhängig von Weltanschauung, Stand und Vermögensverhältnissen der Eltern im Raum Vaihingen/Enz. Dazu gehört die Betreuung und Versorgung der Kindergartenkinder und Schüler. Der Verein vertritt diese Einrichtungen rechtlich.
- II Die ideelle Förderung, Pflege und Verbreitung der Pädagogik nach Rudolf Steiner.
- III Die Übernahme von Patenschaften für Kinder von Eltern, die den erforderlichen Elternbeitrag nur teilweise leisten können.
- IV Die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung, für wissenschaftliche Zwecke und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern.
- V Das Errichten, Betreiben und Vermieten notwendiger Gebäude.

§2 NAME UND SITZ

- I Der Verein trägt den Namen „Waldorf Kindergarten- und Schulverein Vaihingen/Enz e.V.“ und hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz.
- II Er ist unter der Nummer 155 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen/Enz eingetragen.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- I Der Verein verfolgt den in §1 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- IV Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten geleistete Beträge auch beim Ausscheiden nicht zurück.
- VII Der Verein kann für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zweckgebundene Rücklagen bilden.

§
3
|
§
4

§4 GESCHÄFTSJAHR

- I Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§5 MITGLIEDER

- I Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- II Die Mitgliedschaft kann aktiv und/oder fördernd sein. Ein Statuswechsel ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- III Die aktive Mitgliedschaft wird von Eltern, Lehrern, Erziehern und Mitarbeitern mit dem Eintritt in die Kindergarten- und Schulgemeinschaft erwartet.
- IV Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht bzw. nicht mehr unmittelbar an der Kindergarten- und Schulgemeinschaft beteiligt sind.

§6 AUFNAHME UND AUSTRITT

- I Der Eintritt in den Verein muss schriftlich beantragt werden.
- II Die Aufnahme wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.
- III Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, oder durch Ausschluss.
- IV Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§7 AUSSCHLUSS

- I Gelangt der Vorstand zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem Zweck des Vereins in Einklang zu bringen ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, so kann er die Mitgliedschaft nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Organe zu jeder Zeit ohne Einhaltung einer Frist beenden. Der Ausschluss muss schriftlich erklärt werden.
- II Wer verzogen ist und seine neue Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt hat, oder wer länger als sechs Monate seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7
|
§ 8

§8 BEITRÄGE UND SPENDEN

- I Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beiträge und Spenden sowie durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.
- II Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- III Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtungen des Vereins besuchen, zahlen zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen monatlichen Elternbeitrag. Nach Aufnahme des Kindes durch das Kollegium wird die Höhe des Elternbeitrages auf Basis der jeweils gültigen Kindergarten-, Schul- bzw. Hort- und Kernzeitbeitragsordnung geregelt.
- IV Die Kindergartenbeitragsordnung wird vom Arbeitskreis Kindergarten ausgearbeitet, die Schulbeitragsordnung von einer Beitragsgruppe aus der Schulgemeinschaft, die Hort- und Kernzeitbeitragsordnung von der Geschäftsführung. Die Beitragsordnungen werden auf Empfehlung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Erörterung und Abstimmung vorgelegt.

7

§8 BEITRÄGE UND SPENDEN

- V Fördernde Mitglieder zahlen zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Förderbeitrag, deren Höhe sie selbst festlegen.

§9 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- I Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kindergarten-, Schul- und Hort- und Kernzeitkollegium („das Gesamtkollegium“), die Gesamtkonferenz und der Arbeitskreis Kindergarten.
- II Aufgabe der Organe ist es, die Selbstverwaltung des Vereines entsprechend dem Ideal einer auf persönlicher Initiative und Verantwortung beruhenden Gemeinschaft zu leisten.
- III Die verschiedenen Organe vereinbaren untereinander ihre Zusammenarbeit und legen sie in Geschäftsordnungen fest. Diese werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.
- IV Zu den Einrichtungen des Vereins gehören der Waldorfkindergarten Vaihingen an der Enz, die Freie Waldorfschule Vaihingen an der Enz und die Hort- und Kernzeitbetreuung an der Freien Waldorfschule Vaihingen an der Enz.
- V Aufgabe der Einrichtungen ist es, Erziehungs-, Lern- und Bildungskonzepte auf der Grundlage der Pädagogik nach Rudolf Steiner zu verwirklichen und weiterzuentwickeln. Die Einrichtungen des Vereins arbeiten im Rahmen dieser Satzung autonom.

§10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

§10.1 ORDENTLICHE MV

- I Die ordentliche MV wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- II Die ordentliche MV hat als höchstes Organ des Vereins folgende Aufgaben:

- Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.
- Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- Erörterung und Beschlussfassung über zur MV eingereichte Anträge.

Darüber hinaus hat die MV folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des pädagogischen Berichts des Kollegiums.
- Entgegennahme des Berichts der Gesamtkonferenz.
- Entgegennahme des Berichts des Arbeitskreises Kindergarten.
- Erörterung und Beschlussfassung über die Beitragsordnungen der Einrichtungen.
- Die stetige Weiterentwicklung der Zwecke des Vereins.

§10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

§10.2 AUSSERORDENTLICHE MV

- I Aus wichtigem Grund kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
- II Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt.
Der Vorstand muss spätestens 2 Wochen nach Eingang des gültigen Antrags die Einladung zur MV versenden.

§10.3 VORBEREITUNG UND ABLAUF DER MV

- I Die Einladung zu einer MV muss per Briefpost erfolgen und den Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung enthalten.
- II Die Einladung wird spätestens 14 Tage vor dem Termin der MV versandt (Poststempel).
- III Anträge, welche auf der MV behandelt werden sollen, ausgenommen Anträge zur Satzung, müssen spätestens 7 Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich eingehen. Die Anträge werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.
- IV Die um die Anträge ergänzte Tagesordnung wird zur MV am Versammlungsort ausgelegt.
- V Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter der MV, den Protokollführer sowie den Wahlleiter für die Vorstandswahl.
- VI Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- VII Beschlüsse in der MV sind nur zu den in der Tagesordnung angeführten Punkten möglich. Unter dem Punkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- VIII Beschlüsse in der MV werden, wenn nicht anderweitig in der Satzung oder gesetzlich geregelt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- IX In der MV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- X Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich per Stimmzettel.
- XI Über die MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§10.4 ANTRÄGE AUF SATZUNGSÄNDERUNG

- I Anträge auf Satzungsänderung müssen mit Begründung der Antragsteller sowie zuvor eingeholten Stellungnahmen der betroffenen Organe mit der Einladung zur MV versandt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand daher spätestens 6 Wochen vor der MV zugehen.
- II Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11 DER VORSTAND

§11.1 ALLGEMEINES

- I Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern, davon mindestens 2 Vertretern des Gesamtkollegiums.
- II Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung gewähren.
- III Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen einzelnen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- IV Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§11.2 AUFGABEN DES VORSTANDS

- I Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Zusammenarbeit mit den anderen Organen und den Gremien des Vereins und schafft die Voraussetzungen für die Selbstverwaltung.
- II Dem Vorstand obliegt unter Anderem:
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Liegenschaften,
 - die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
 - die Vorbereitung und Einberufung der MV sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr sowie des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - der Abschluss und die Kündigung der Arbeitsverträge,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§11.2 AUFGABEN DES VORSTANDS

- III Zur Durchführung einzelner Geschäfte kann der Vorstand eine Vollmacht erteilen oder besondere Vertreter ernennen.
- IV Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- V Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter ein Kollegiumsvertreter, anwesend sind.
- VI Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- VII Formale Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen.
- VIII Der Vorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr zur MV einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 1 1 . 3

§11.3 AMTSDAUER UND WAHL

- I Der neu zu wählende Vorstand wird auf zwei Jahre von der MV gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- II Der Wahlvorschlag für einen neu zu wählenden Vorstand wird vom Vorstand mit der Gesamtkonferenz, dem Arbeitskreis Kindergarten und dem Kollegium abgestimmt. Gesamtkonferenz und Arbeitskreis Kindergarten schlagen die Elternvertreter vor, das Kollegium die Kollegiumsvertreter. Die MV ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- III Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand die Tätigkeit aufnehmen kann.

§11.4 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- I Der Vorstand kann entsprechend §11.2.3 den Teil der Geschäftsführung, der den laufenden Betrieb der Einrichtungen betrifft, zusammenfassen und dafür einen hauptamtlichen Geschäftsführer zur Erledigung einstellen. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Gesamtkollegiums.
- II Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einer Arbeitsplatzbeschreibung formuliert.
- III Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen und an den Konferenzen des Kollegiums teil.
- IV Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand nicht an.

§ 11.4 — § 12.2

§12 DAS GESAMTKOLLEGIUM

§12.1 ALLGEMEINES

- I Das Gesamtkollegium umfasst die im Verein beschäftigten Erzieher und Lehrer.

§12.2 AUFGABEN DES GESAMTKOLLEGIUMS

- I Das Kollegium nimmt die pädagogischen Aufgaben des Vereins und die Führung der Einrichtungen verantwortlich und selbständig wahr.
- II Es entwickelt die Erziehungs-, Lern- und Bildungskonzepte auf der Grundlage der Pädagogik nach Rudolf Steiner ständig weiter.
- III In Zusammenarbeit mit den anderen Organen des Vereins entwickelt es das Profil der Einrichtungen weiter.

§12.2 AUFGABEN DES GESAMTKOLLEGIUMS

- IV Zu den Aufgaben aus §12.2.1 gehören die Aufnahme und Entlassung von Schülern, Kindergarten- und Hort- und Kernzeitkindern sowie die Berufung und Entlassung von Erziehern und Lehrern (Die vertraglichen Regelungen bearbeitet der Vorstand – siehe § 11.2.2).
- V Das Kollegium erarbeitet je eine Kindergarten-, Schul- und Hort- und Kernzeitordnung.
- VI Das Kollegium gibt sich Geschäftsordnungen, die unter anderem das Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins beschreiben.
- VII Das Kollegium veröffentlicht mindestens einmal im Jahr zur MV einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 13

§13 DIE GESAMTKONFERENZ

§13.1 ALLGEMEINES

- I Die Gesamtkonferenz ist ein zentrales Organ, in dem sich alle Mitglieder der Kindergarten-, Schul- und Hort- und Kernzeitgemeinschaft am Profil- und Willensbildungsprozess beteiligen. In ihr sind das Kollegium, die Eltern und der Vorstand vertreten. Wünschenswert ist eine Beteiligung der Schüler.
- II Die Gesamtkonferenz setzt sich zusammen aus gewählten Elternvertretern der Schulklassen 1 bis 12, gewählten Elternvertretern der Kindergartengruppen, Vertretern des Gesamtkollegiums, dem Vorstand und dem Geschäftsführer. Gäste sind jederzeit zur Mitarbeit und Beratung eingeladen. Auch die Schülerschaft/SMV kann Vertreter entsenden.

15

§13.2 AUFGABEN DER GESAMTKONFERENZ

- I Die Gesamtkonferenz ermöglicht Informationsaustausch und Transparenz sowie die Meinungs- und Willensbildung der Kindergarten-, Schul- und Hort- und Kernzeitgemeinschaft. Insbesondere nehmen die Elternvertreter hier ihre Mitverantwortung für die Einrichtungen des Vereins gemeinsam mit dem Kollegium wahr.
- II Die Gesamtkonferenz kann alle Themen und Anliegen der Kindergarten-, Schul- und Hort- und Kernzeitgemeinschaft beraten, insbesondere auch organübergreifende Themen. Sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt, trifft sie darüber auch Entscheidungen.
- III Im Rahmen der Gesamtkonferenz können Entscheidungen der MV vorbereitet werden.
- IV Die Gesamtkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- V Die Gesamtkonferenz veröffentlicht mindestens einmal im Jahr zur MV einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§14 DER ARBEITSKREIS KINDERGARTEN

§14.1 ALLGEMEINES

- I Der Arbeitskreis Kindergarten ist ein zentrales Organ des Kindergartens. Er gestaltet das Profil des Kindergartens und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand dessen wirtschaftliche Grundlagen und übernimmt die Vertretung des Kindergartens nach innen und soweit notwendig nach außen.
- II Der Arbeitskreis Kindergarten setzt sich zusammen aus Erziehern und Elternvertretern sowie weiteren initiativen Eltern oder mit dem Kindergarten verbundenen Menschen.

§14.2 AUFGABEN DES ARBEITSKREISES KINDERGARTEN

- I Der Arbeitskreis Kindergarten beteiligt sich an der Haushalts- und Finanzplanung des Vereins, soweit diese den Kindergarten betrifft. Er arbeitet die Beitragsordnung für den Kindergarten aus und führt die notwendigen Beitragsgespräche.
- II Der Arbeitskreis Kindergarten übernimmt in Abstimmung mit der Geschäftsführung Aufgaben in der Verwaltung und der Buchhaltung.
- III Der Arbeitskreis Kindergarten gibt sich eine Geschäftsordnung.
- IV Der Arbeitskreis Kindergarten veröffentlicht mindestens einmal im Jahr zur MV einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 14 . 2 – § 15

§15 DIE GREMIEN

- I Die Gremien ermöglichen den Vereinsmitgliedern und den anderen Mitgliedern der Kindergarten-, Schul- und Hort- und Kernzeitgemeinschaft die aktive Mitgestaltung der Vereinsangelegenheiten und der Gemeinschaft sowie die Übernahme von Verantwortung für einzelne Bereiche. Sie sind die Grundlage der Selbstverwaltung.
- II Die Konstituierung, der Aufgabenbereich und die Auflösung der einzelnen Gremien werden von den daran Beteiligten in Abstimmung mit den betroffenen Gremien und Vereinsorganen geregelt.
- III Die Gremien arbeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbstverantwortlich.
- IV Die Gremien geben sich Geschäftsordnungen.
- V Anlassbezogen veröffentlichen die Gremien in der Gesamtkonferenz Berichte zu ihrer Tätigkeit.

§16 VEREINSAUFLÖSUNG UND ANFALLBERECHTIGUNG

- I Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Gesamtkollegium die MV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- II Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss das Vermögen des Vereins Institutionen zufließen, die auf der Grundlage der Erkenntnis Rudolf Steiners ähnliche Ziele auf pädagogischem oder einem anderen kulturellen Gebiet verfolgen. Diese müssen es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 16 – § 17

§17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt in Kraft, nachdem sie von der Mitgliederversammlung am 27.02.2014 beschlossen wurde. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 9. November 2006.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Waldorfkindergarten- und Schulverein Vaihingen an der Enz e.V.

Stand:
Februar 2014

Druck:
Sprenger Printmedien Vaihingen

Text/Inhalt:
Mitgliederversammlung des Vereins

Layout/Satz:
Gregor Finger – www.gregorfinger.de

Waldorfkindergarten- und Schulverein Vaihingen an der Enz e.V.

Steinbeisstraße 65
71665 Vaihingen an der Enz (BW)

Telefon 07042 / 288 400
Telefax 07042 / 288 422

info@waldorfschule-vaihingen.de
www.waldorfschule-vaihingen.de



www.waldorfschule-vaihingen.de